



Datum: 01.07.2014
Dezernat/Amt: Hauptamt
AZ/Bearbeiter.: 1/10 ma / Carmen Mai
Vorlage: 551/2014

SITZUNGSVORLAGE

Thema:	Feststellung von Hinderungsgründen nach § 24 Landkreisordnung (LKrO)		
frühere Beratungen:	-		
Anlagen:	-		
Sachvortrag :	Landrat Wölfle	Zeitdauer (ca.):	5 Min.
Beschlussvorschlag:	Es wird festgestellt, dass bei den am 25. Mai 2014 in den Kreistag gewählten Bewerberinnen und Bewerbern in keinem Fall ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 LKrO gegeben ist.		

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag	Beschluss	22.07.2014	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:		Euro
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag:		Euro
	<input type="checkbox"/>			
Einnahmen:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:		Euro
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:		Euro
	<input type="checkbox"/>			
Mittelbereitstellung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH		
		HHSt.:		
		Bez. HHSt.:		
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):				Euro
ggf. noch bereit zu stellen:				Euro
Deckungsvorschlag:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH		
	<input type="checkbox"/>			
		HHSt.:		
		Bez. HHSt.:		

Medien:	<input type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

Elektronisch mitgezeichnet von:					
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2			
<input type="checkbox"/> Dezernat 3	<input type="checkbox"/> Dezernat 4	<input type="checkbox"/> Leiter Hauptamt			

1. Ausgangslage:

Am 25. Mai 2014 wurden die Mitglieder des Kreistags neu gewählt.

2. Sachverhalt:

Nach § 24 Abs. 2 LKrO stellt der Kreistag fest, ob bei den gewählten Personen ein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Kreistag nach § 24 Abs. 1 LKrO gegeben ist.

Kreisräte können nach § 24 Abs. 1 LKrO nicht sein:

- Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Angestellte des Landratsamtes;
- Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbandes, dessen Mitglied der Landkreis ist;
- leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 % am dem Unternehmen beteiligt ist;
- Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von Landkreis verwaltet wird, und

Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitenden Arbeitsnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Soweit dies von der Verwaltung nachgeprüft werden konnte, sind bei den gewählten Bewerbern keine der genannten Hinderungsgründe festgestellt worden.

3. Finanzielle Auswirkungen:

keine

4. Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass bei den am 25. Mai 2014 in den Kreistag gewählten Bewerberinnen und Bewerbern in keinem Fall ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 LKrO gegeben ist.